

## Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang “Master-Online Parodontologie“

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S 794), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt.

### § 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen/der Bewerber kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf die Wissenschaftliche Studiengangsleiterin/den Wissenschaftlichen Studiengangsleiter delegiert werden. Zu Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bestellt die Klinik für Mund-/Kiefer- und Gesichtschirurgie drei Professorinnen/Professoren, die hauptamtlich an der Universität Freiburg tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang durchführen. An die Stelle einer Professorin/eines Professors kann ein/e Hochschuldozent/in, Juniorprofessor/in, Privatdozent/in sowie Wissenschaftlicher/e Mitarbeiter/in mit Prüfungsberechtigung oder eine Dozentin/ein Dozent des Studiengangs „Master-Online Parodontologie“ treten. Dabei wird zugleich bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Für jedes Mitglied wird zugleich eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Anforderungen von Satz 4 gelten entsprechend. Näheres zum Zulassungs- und Prüfungsausschuss regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen aufgrund der eingereichten Unterlagen. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(3) Auf der Grundlage der vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erstellten Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide werden von der Abteilung für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie erstellt.

(4) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
  1. einen mit Erfolg abgeschlossenen ersten qualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besitzt; bei einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule muss die Gleichwertigkeit zu einem deutschen Hochschulabschluss gegeben sein. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
  2. in der Regel über mindestens zwei Jahre beruflicher Praxis nach Abschluss des Hochschulstudiums verfügt.

3. Ausländische Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (entfällt für die Muttersprache Deutsch). Als Nachweis wird die „Deutsche Sprachprüfung (DSH-2)“ oder eine gleichwertige Deutschprüfung (z.B. PNDS, TestDaf) verlangt.

(2) Für das Studium ist der uneingeschränkte Zugang zu einem PC mit Internetzugang notwendig. Die aktuellen Systemanforderungen für den PC sind der Abteilung für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie zu erfragen.

(3) Grundlegende Computerkenntnisse (z.B. der Umgang mit Office-Anwendungen und Internetgrundkenntnisse) werden vorausgesetzt genauso wie Bereitschaft zu Gruppenarbeiten, zu selbständigem Arbeiten und zur Nutzung neuer Medien.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(5) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

#### **§ 4 Bewerbung**

Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular für den „Master-Online Parodontologie“ einschließlich der Bestätigung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren des Studiengangs zu tragen
- eine beglaubigte Zeugniskopie der zahnärztlichen Approbationsurkunde oder des ausländischen Äquivalentes mit Angabe der Abschlussnoten (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
- eine beglaubigte Zeugniskopie des Abiturzeugnisses
- die Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache (entfällt für Muttersprachler)
- ein Nachweis über die bisherige und aktuelle berufliche Praxis
- ggf. Nachweise über andere Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Parodontologie
- ein aussagekräftiger, tabellarischer Lebenslauf
- ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag.

Die Bewerbung ist zu richten an die Wissenschaftliche Studiengangsleiterin/den Wissenschaftlichen Studiengangsleiter der Abteilung für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie an der Universität Freiburg.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

Die Auswahl der Studierenden erfolgt anhand der Qualifikation der Bewerber/Bewerberinnen. Auswahlkriterien sind:

- die Note des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses
- die Dauer der bisherigen Berufstätigkeit in Bezug auf studienrelevante Aufgabenfelder (besonders hoch gewichtet wird der Behandlungsschwerpunkt)
- die Qualität der Sprachkenntnisse gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 3
- die Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses am Masterstudium

#### **§ 6 In-Kraft-treten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg veröffentlicht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Freiburg, den 11. April 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor